

Konzept zur Prävention von interpersoneller Gewalt im Medieval Combat-Sport

Stand: 28.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1 – Einleitung 3
2 – Begriffe 4
3 – Risiko- und Schutzanalyse 6
3.1 Risikoanalyse 6
3.2 Maßnahmen für auszubildende Trainer:innen und Offizielle 7
3.3 Maßnahmen für Trainer:innen und Offizielle 7
3.4 Maßnahmen für Mitgliedsvereine 7
3.5 Personelle Eignung und Strafregisterbescheinigungen 8
3.6 Maßnahmen des ÖFMC 9
4 – Was ist zu tun? 10
4.1 Verhalten betroffener Personen 10
4.2 Verhalten von Zeug:innen und anderen hinweisgebenden Personen 11
4.3 Verhalten von Trainer:innen, Offiziellen und Betreuungspersonen 11
4.4 Verhalten von Vertrauenspersonen 11
4.5 Verhalten von Vereinsleitungen 12
5 – Kinder- und Jugendschutz 13
6 – Prozess bei Meldungen und Verdachtsfällen 14
7 – Qualitätssicherung und Weiterentwicklung 17
Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf) 18

1 – Einleitung

Der **ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat (ÖFMC)** steht für Respekt, Integrität und Sicherheit in der Ausübung des Medieval Combat-Sports. Alle Sportler:innen, Trainer:innen, Offiziellen, Funktionär:innen und sonstigen Beteiligten haben das Recht auf ein sicheres, inklusives und gewaltfreies Sportumfeld, unabhängig von Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft, Sprache, Religion, Weltanschauung, körperlichen Voraussetzungen, Beeinträchtigungen oder sozialem Hintergrund.

Der ÖFMC setzt sich aktiv für die Prävention körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie sonstiger Grenzverletzungen und Formen des Machtmissbrauchs ein. Grundlage bilden insbesondere §§ 20 und 21 der **Statuten**, die **Sport- und Wettkampfordnung** (SWO), die **Disziplinarordnung** (DO), der **Verhaltenskodex** des ÖFMC sowie die SAFE SPORT Standards von 100 % Sport.

Prävention umfasst alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch möglichst frühzeitig zu verhindern. Sie ist nicht nur eine Frage einzelner Methoden oder Schulungen, sondern Ausdruck einer verantwortungsbewussten Haltung und einer gelebten Organisationskultur. Die Verantwortung für ein sicheres Sportumfeld liegt bei allen Beteiligten entsprechend ihrer jeweiligen Funktion und Zuständigkeit.

Das vorliegende Konzept legt verbindliche Grundsätze und Mindeststandards für die Prävention interpersoneller Gewalt innerhalb des ÖFMC und seiner Mitgliedsvereine fest. Für Kinder und Jugendliche gelten ergänzend die Bestimmungen des eigenständigen Kinder- und Jugendschutzkonzeptes des ÖFMC.

Die fachliche Koordination von Safe Sport und Prävention erfolgt gemäß § 9 der Geschäftsstellenordnung durch die Stabsstelle Recht & Compliance unter Einbindung der Präventions- und Schutzbeauftragten. Die operative Umsetzung in den einzelnen Sport-, Ausbildungs- und Projektangeboten liegt bei den jeweils zuständigen Referaten beziehungsweise verantwortlichen Mitgliedsvereinen.

Für ranglistenrelevante Buhurt-Wettkämpfe sind die einschlägigen Schutz- und Verhaltensbestimmungen nach Maßgabe der Sport- und Wettkampfordnung sowie des Rahmenvertrags zwischen ÖFMC und Buhurt Austria zu beachten. Die eigenständige organisatorische Verantwortung von Buhurt Austria bleibt unberührt. Dieses Konzept begründet keine allgemeine organisatorische Zuständigkeit des ÖFMC für eigenständige Tätigkeiten von Buhurt Austria.

2 – Begriffe

Physische (körperliche) Gewalt

Physische Gewalt umfasst Handlungen, die darauf gerichtet oder geeignet sind, die körperliche Unversehrtheit einer Person zu verletzen. Dazu zählen insbesondere Schlagen, Stoßen, Treten, Würgen, gewaltsames Festhalten sowie sonstige körperliche Misshandlungen außerhalb des zulässigen sportlichen Rahmens.

Medieval Combat ist eine körperlich intensive Sportart, in der regelkonformer Körperkontakt Bestandteil des Trainings- und Wettkampfbetriebs sein kann. Ein freiwilliger, regelkonformer und unter angemessenen Sicherheitsbedingungen stattfindender sportlicher Körperkontakt stellt nicht allein aufgrund seiner körperlichen Intensität Gewalt im Sinne dieses Konzepts dar.

Die Grenzen zulässiger sportlicher Handlungen sind jedoch jedenfalls dort überschritten, wo gegen Sicherheitsregeln, persönliche Grenzen oder die körperliche Integrität anderer Personen verstoßen wird. Dies betrifft insbesondere vorsätzliche Gefährdungen, unangemessene Trainingsmethoden, körperliche Bestrafungen oder Handlungen außerhalb des vereinbarten und regelkonformen Übungsrahmens.

Die Sicherheitsbestimmungen der SWO, insbesondere § 25, bleiben verbindlich.

Psychische (seelische) Gewalt

Psychische Gewalt umfasst Verhaltensweisen, die die Würde, das Selbstwertgefühl oder die seelische Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere Demütigungen, Beschimpfungen, Drohungen, Einschüchterungen, systematische Ausgrenzung, Mobbing, herabwürdigende Kritik sowie unangemessener psychischer Leistungsdruck.

Psychische Gewalt kann auch durch den Missbrauch sportlicher oder organisatorischer Autorität entstehen, etwa durch die Androhung sportlicher Nachteile, die gezielte Bloßstellung von Athlet:innen oder die missbräuchliche Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst verbale, nonverbale und körperliche Handlungen mit sexuellem Bezug, durch die persönliche Grenzen, die sexuelle Selbstbestimmung oder die Würde einer Person verletzt werden.

Dazu zählen insbesondere unerwünschte sexualisierte Bemerkungen, Nachrichten, Gesten und Berührungen, sexuelle Belästigung, die missbräuchliche Ausnutzung von Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen sowie sexuelle Übergriffe und strafbare sexuelle Handlungen.

Sexualisierte Gewalt kann mit oder ohne unmittelbaren Körperkontakt erfolgen. Sie kann auch über digitale Kommunikationsmittel stattfinden.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, bei denen persönliche, körperliche oder emotionale Grenzen anderer Personen missachtet werden. Sie können unbeabsichtigt oder vorsätzlich erfolgen und müssen ernst genommen werden, auch wenn noch keine schwerwiegende Gewalthandlung vorliegt.

Machtmissbrauch

Machtmissbrauch liegt vor, wenn eine bestehende sportliche, organisatorische oder persönliche Überlegenheit beziehungsweise Abhängigkeit ausgenutzt wird, um andere Personen unangemessen zu beeinflussen, unter Druck zu setzen oder zu benachteiligen.

Dies betrifft insbesondere Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Trainer:innen und Athlet:innen, Offiziellen und Wettkampfteilnehmer:innen sowie Funktionär:innen und Mitgliedern.

Peer-Gewalt

Peer-Gewalt bezeichnet Gewalt, Mobbing, Einschüchterung oder Grenzverletzungen zwischen Personen vergleichbarer Alters- oder Gruppenzugehörigkeit, insbesondere zwischen Kindern und Jugendlichen.

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt umfasst insbesondere Cybermobbing, Belästigung, Drohungen, unerwünschte sexualisierte Nachrichten, die Verbreitung entwürdigender Inhalte sowie die missbräuchliche Nutzung von Foto-, Video- oder Kommunikationsmaterial.

3 – Risiko- und Schutzanalyse

3.1 Risikoanalyse

Der ÖFMC berücksichtigt bei der Präventionsarbeit die besonderen organisatorischen, körperlichen und sozialen Rahmenbedingungen des Medieval Combat-Sports.

Zu den wesentlichen Risiken zählen insbesondere:

- körperliche, psychische und sexualisierte Übergriffe;
- unangemessene oder gefährdende Trainingsmethoden;
- Überforderung durch nicht alters- oder leistungsadäquate Trainingsanforderungen;
- missbräuchliche Ausnutzung von Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnissen;
- Mobbing, Diskriminierung, Ausgrenzung und Peer-Gewalt;
- unangemessenes Verhalten von Trainer:innen, Offiziellen oder Funktionär:innen;
- sportlicher und emotionaler Druck im Zusammenhang mit Wettkämpfen, Kaderselektionen oder Vereinswechseln;
- Verletzungen der persönlichen Grenzen bei körperlichen Hilfestellungen, Ausrüstungskontrollen oder Betreuungssituationen;
- unzureichende Privatsphäre in Umkleiden, Duschen und Sanitärbereichen;
- unübersichtliche Betreuungssituationen bei Trainingslagern, Reisen und Übernachtungen;
- unangemessene private oder digitale Kommunikation zwischen Betreuungspersonen und Athlet:innen;
- missbräuchliche Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen;
- fehlende oder unklare Melde- und Beschwerdemöglichkeiten;
- Interessenkonflikte bei der Behandlung von Verdachtsfällen.

Die Risikoanalyse berücksichtigt insbesondere Trainings- und Wettkampfsituationen, Vereinsveranstaltungen, Schul- und Kindergartenprojekte, Ausbildungsmaßnahmen, Nationalteamaktivitäten sowie nationale und internationale Reisen.

Die identifizierten Risiken sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf durch geeignete Schutzmaßnahmen zu reduzieren.

3.2 Maßnahmen für auszubildende Trainer:innen und Offizielle

Im Rahmen der Übungsleiter:innenausbildung sind im Basismodul mindestens zwei Einheiten zu je 45 Minuten zur Sensibilisierung für Gewaltprävention, persönliche Grenzen und gewaltfreie Kommunikation vorzusehen.

Auch im Rahmen der Ausbildung und Zertifizierung von Offiziellen sind entsprechende Ausbildungsinhalte vorzusehen.

Die Absolvierung des Safe Sport eLearnings von 100 % Sport oder einer vom ÖFMC als gleichwertig anerkannten Ausbildung ist Bestandteil der Präventionsqualifizierung.

Für die Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen gelten ergänzend die Qualifikationsanforderungen des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes.

3.3 Maßnahmen für Trainer:innen und Offizielle

Trainer:innen und Offizielle sind verpflichtet, die geltenden Schutz- und Verhaltensstandards des ÖFMC einzuhalten und regelmäßig an geeigneten Fortbildungen zu Gewaltprävention, Safe Sport und respektvoller Kommunikation teilzunehmen.

Für Trainer:innen mit regelmäßiger Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ist spätestens alle zwei Jahre eine Aktualisierung der Safe-Sport-Kenntnisse durch Wiederholung des eLearnings oder eine gleichwertige Fortbildung nachzuweisen.

Die Nachweise sind durch die jeweils verantwortliche Organisation angemessen zu dokumentieren.

Trainer:innen, Offizielle und sonstige Betreuungspersonen haben insbesondere auf die Wahrung persönlicher Grenzen, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten zu achten.

3.4 Maßnahmen für Mitgliedsvereine

Mitgliedsvereine des ÖFMC sind verpflichtet, die einschlägigen Präventions- und Schutzstandards umzusetzen.

Dazu zählen insbesondere:

- Bekanntmachung und Einhaltung des Verhaltenskodex des ÖFMC;
- Sensibilisierung von Sportler:innen, Trainer:innen und Funktionär:innen für Gewaltprävention und Safe Sport;
- Durchführung mindestens einer geeigneten Schulungs- oder Informationsmaßnahme pro Jahr im Umfang von mindestens 45 Minuten;
- Bekanntmachung interner und externer Ansprech- und Beschwerdemöglichkeiten;
- Entwicklung angemessener Regeln für Trainings, Veranstaltungen, Reisen und Übernachtungen;

- respektvoller und datenschutzkonformer Umgang mit personenbezogenen Informationen, Foto- und Videomaterial;
- vertrauliche und sachgerechte Behandlung von Hinweisen auf Grenzverletzungen oder Gewalt.

Mitgliedsvereine mit mindestens zehn Vereinsmitgliedern haben zumindest eine geeignete Vertrauensperson zu benennen und bekanntzumachen. Voraussetzung für diese Funktion ist die Absolvierung des Safe Sport eLearnings oder einer vom ÖFMC anerkannten gleichwertigen Qualifizierung.

Bei kleineren Mitgliedsvereinen ist sicherzustellen, dass die zentralen Präventions- und Schutzbeauftragten des ÖFMC als Ansprechstelle bekannt und erreichbar sind.

Für Mitgliedsvereine mit Kinder- und Jugendangeboten gelten zusätzlich die Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes.

3.5 Personelle Eignung und Strafregisterbescheinigungen

Personen, die regelmäßig mit Minderjährigen arbeiten, müssen fachlich und persönlich für ihre Tätigkeit geeignet sein.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, ist eine aktuelle Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge" vorzulegen. Diese Überprüfung ist spätestens alle vier Jahre zu erneuern. Bei sonstigen regelmäßigen Tätigkeiten mit Minderjährigen ist eine angemessene Prüfung der persönlichen Eignung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Strengere gesetzliche oder verbindliche Förder- und Veranstaltungsbestimmungen bleiben unberührt.

Die verantwortliche Organisation hat auch die persönliche Eignung, den Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Kenntnis der maßgeblichen Verhaltens- und Schutzstandards zu berücksichtigen.

Die Überprüfung ist datenschutzkonform zu dokumentieren. Strafregisterinformationen dürfen nur im erforderlichen Umfang verarbeitet und aufbewahrt werden.

3.6 Maßnahmen des ÖFMC

Der ÖFMC verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen:

- Bestellung beziehungsweise Sicherstellung geeigneter Präventions- und Schutzbeauftragter;
- fachliche Koordination von Safe Sport und Prävention durch die Stabsstelle Recht & Compliance;
- Führung eines aktuellen Kontaktverzeichnisses der benannten Vertrauenspersonen;
- Organisation mindestens eines Netzwerktreffens der Vertrauenspersonen pro Jahr;
- Bereitstellung und Bekanntmachung geeigneter interner und externer Beratungs- und Meldewege;
- Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen;
- regelmäßige Weiterentwicklung und Evaluierung dieses Konzepts;
- Kooperation mit geeigneten externen Fach- und Beratungsstellen.

4 – Was ist zu tun?

Hinweise auf Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch können Unsicherheit, Überforderung oder erheblichen Handlungsdruck auslösen.

Oberster Grundsatz ist, Beobachtungen und Hinweise ernst zu nehmen, ohne vorschnell Schlussfolgerungen zu ziehen oder eigenständige Ermittlungen durchzuführen.

Bei der ersten Einschätzung können insbesondere drei Ausgangssituationen unterschieden werden:

1. Irritation

Eine Irritation liegt vor, wenn ein Verhalten unangemessen erscheint oder ein ungutes Gefühl auslöst, ohne dass bereits konkrete Anhaltspunkte für einen Übergriff vorliegen.

Auch kleinere Grenzverletzungen sind ernst zu nehmen. Bei Bedarf ist eine geeignete Vertrauensperson beziehungsweise eine zuständige Präventions- und Schutzbeauftragte Person zur fachlichen Beratung einzubeziehen.

2. Vager Verdacht

Ein vager Verdacht liegt vor, wenn Hinweise, Andeutungen oder Beobachtungen auf eine mögliche Grenzverletzung oder Gefährdung hindeuten, sich aber noch nicht eindeutig zuordnen lassen.

Solche Hinweise sind sachlich zu dokumentieren und vertraulich mit einer geeigneten Fach- oder Ansprechstelle zu besprechen.

3. Konkreter Verdacht

Ein konkreter Verdacht liegt vor, wenn bestimmte Aussagen, Beobachtungen, Verletzungsspuren, Nachrichten, Bildmaterial oder andere nachvollziehbare Hinweise auf eine mögliche Gewalthandlung oder Gefährdung hinweisen.

In diesen Fällen sind unverzüglich geeignete Schutz- und Abklärungsschritte nach Abschnitt 6 einzuleiten.

4.1 Verhalten betroffener Personen

Betroffene Personen können sich an eine Vertrauensperson ihres Vereins, an die Präventions- und Schutzbeauftragten des ÖFMC oder unmittelbar an eine externe Fach- und Beratungsstelle wenden.

Sie haben das Recht, mit ihrem Anliegen ernst genommen und respektvoll behandelt zu werden.

Soweit möglich, sollten Vorfälle mit Datum, Ort, beteiligten Personen und einer sachlichen Beschreibung dokumentiert werden. Die Inanspruchnahme von Unterstützung setzt jedoch keine eigene Dokumentation voraus.

4.2 Verhalten von Zeug:innen und anderen hinweisgebenden Personen

Personen, die Grenzverletzungen oder mögliche Gewalt beobachten, sollen:

- bei unmittelbarer Gefährdung geeignete Schutzmaßnahmen setzen;
- Beobachtungen sachlich und ohne unbegründete Anschuldigungen dokumentieren;
- Aussagen betroffener Personen ernst nehmen;
- keine eigenständigen Befragungen oder Ermittlungen durchführen;
- Hinweise an geeignete Vertrauenspersonen oder Präventions- und Schutzbeauftragte weitergeben;
- keine vertraulichen Informationen unbefugt verbreiten.

Bei unmittelbar beobachteten Grenzüberschreitungen ist nach Möglichkeit einzugreifen, sofern dies ohne zusätzliche Gefährdung möglich ist.

4.3 Verhalten von Trainer:innen, Offiziellen und Betreuungspersonen

Trainer:innen, Offizielle und Betreuungspersonen tragen eine besondere Verantwortung für ein sicheres Sportumfeld.

Sie haben auf Hinweise angemessen zu reagieren, betroffene Personen zu schützen und bei Bedarf unverzüglich die zuständigen Ansprechstellen einzubinden.

Sie dürfen Verdachtsfälle nicht eigenständig durch wiederholte Befragungen, Konfrontationen oder sonstige ermittlungsähnliche Maßnahmen aufklären.

4.4 Verhalten von Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen dienen als niederschwellige Ansprechstellen.

Sie hören zu, nehmen Anliegen ernst, dokumentieren erforderliche Informationen sachlich und unterstützen bei der Kontaktaufnahme mit geeigneten Fachstellen.

Sie entscheiden nicht über Schuld oder Unschuld und verhängen keine Disziplinarmaßnahmen.

Die Wünsche betroffener Personen sind soweit möglich zu berücksichtigen. Eine uneingeschränkte Geheimhaltung kann jedoch nicht zugesichert werden, wenn zum Schutz von Personen oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eine Weitergabe erforderlich ist.

4.5 Verhalten von Vereinsleitungen

Vereinsleitungen haben sicherzustellen, dass Hinweise auf Gewalt oder Gefährdungen angemessen behandelt und erforderliche Schutzmaßnahmen gesetzt werden.

Sie sind verpflichtet, die zuständigen Präventions- und Schutzbeauftragten beziehungsweise geeignete externe Fachstellen einzubinden, wenn die Umstände dies erfordern.

Eine unmittelbare Konfrontation zwischen betroffenen und beschuldigten Personen darf insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Missbrauch oder erhebliche Machtungleichgewichte nicht als allgemeiner Verfahrensschritt vorgesehen werden.

5 – Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit sowie auf eine sichere, respektvolle und altersgerechte Sportausübung.

Beim Training und bei Wettkämpfen sind Alter, Entwicklung, körperliche Voraussetzungen, sportliche Erfahrung und persönliche Grenzen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Die Sicherheit und das Wohlbefinden Minderjähriger haben Vorrang vor sportlichen Leistungszielen.

Im Kinder- und Jugendbereich gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- alters- und entwicklungsgerechte Trainingsgestaltung;
- Vermeidung körperlicher und psychischer Überforderung;
- transparente und nachvollziehbare Betreuungssituationen;
- Wahrung der Privatsphäre, insbesondere in Umkleiden und bei Übernachtungen;
- respektvoller Umgang mit Nähe, Distanz und körperlichen Hilfestellungen;
- keine körperlichen Bestrafungen, entwürdigenden Trainingsmethoden oder Einschüchterungen;
- angemessene Aufsicht und Einhaltung der jeweils anwendbaren Jugendschutzbestimmungen;
- Berücksichtigung des Willens und der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen;
- besonderer Schutz bei Foto-, Video- und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Spezialmodul der Übungsleiter:innenausbildung für Medieval Combat sind mindestens zwei Einheiten zu je 45 Minuten für die besonderen Anforderungen des Trainings mit Kindern und Jugendlichen vorzusehen.

Für Personen mit regelmäßiger Betreuungs- oder Ausbildungstätigkeit mit Minderjährigen gelten die Eignungs- und Qualifizierungsanforderungen gemäß Abschnitt 3 dieses Konzepts.

Die näheren verbindlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendschutzkonzept des ÖFMC in seiner jeweils geltenden Fassung.

Für Schul- und Kindergartenprojekte gelten ergänzend die Schutz- und Aufsichtsbestimmungen der jeweiligen Bildungseinrichtung sowie die einschlägigen rechtlichen Vorgaben.

6 – Prozess bei Meldungen und Verdachtsfällen

(1) Meldung und Erstkontakt

Hinweise auf interpersonelle Gewalt, Grenzverletzungen, Missbrauch oder sonstige schwerwiegende Schutzverletzungen sind ernst zu nehmen und vertraulich zu behandeln.

Betroffene und hinweisgebende Personen können sich an die Präventions- und Schutzbeauftragten des ÖFMC, an geeignete Vertrauenspersonen oder unmittelbar an externe Fach- und Beratungsstellen wenden.

Interne Ansprechstellen des ÖFMC

Für Meldungen, Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit Gewaltprävention, Safe Sport sowie Kinder- und Jugendschutz stehen die Präventions- und Schutzbeauftragten des ÖFMC zur Verfügung.

Präventions- und Schutzbeauftragte:
Kontakt: safesport@medievalcombat.at

Ombudsstelle des ÖFMC:
Kontakt: ombudsstelle@medievalcombat.at

Die jeweils aktuellen Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten werden zusätzlich auf der Website des ÖFMC veröffentlicht. Eine Kontaktaufnahme mit externen Fach- und Beratungsstellen ist unabhängig davon jederzeit möglich.

(2) Fachliche Koordination

Die fachliche Koordination der verbandsinternen Behandlung erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsstellenordnung durch die Stabsstelle Recht & Compliance unter Einbindung der zuständigen Präventions- und Schutzbeauftragten.

Bei tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten, insbesondere bei Hinweisen gegen Mitglieder des Präsidiums oder andere verantwortliche Leitungspersonen, sind unabhängige alternative Melde- und Bearbeitungswege sicherzustellen.

(3) Ersteinschätzung und Schutzmaßnahmen

Vorrang haben der Schutz betroffener Personen und die Verhinderung weiterer Gefährdungen.

Die zuständigen Stellen prüfen, ob unmittelbare Schutzmaßnahmen, fachliche Beratung, die Einbindung externer Einrichtungen oder weitere Schritte erforderlich sind.

Schutzmaßnahmen können insbesondere die Anpassung von Betreuungssituationen, die organisatorische Trennung beteiligter Personen oder vorläufige Einschränkungen bestimmter Tätigkeiten umfassen, soweit hierfür eine rechtliche Zuständigkeit besteht.

Vorläufige Schutzmaßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und stellen keine Vorwegnahme einer Schuld- oder Disziplinarentscheidung dar.

(4) Dokumentation und Datenschutz

Hinweise, Wahrnehmungen und gesetzte Maßnahmen sind sachlich, nachvollziehbar und im erforderlichen Umfang zu dokumentieren.

Die Dokumentation erfolgt in einer besonders geschützten und zugriffsbeschränkten Fallablage unter Beachtung der Datenschutzrichtlinie des ÖFMC und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Vertrauliche Schutzmeldungen werden nicht automatisch im allgemeinen ÖFMC-Event-Reporting erfasst.

Personenbezogene Informationen dürfen ausschließlich an jene Stellen weitergegeben werden, deren Einbindung rechtlich zulässig und für die Bearbeitung erforderlich ist.

(5) Fachliche Abklärung und externe Stellen

Eine fachliche Abklärung erfolgt unter Einbindung geeigneter qualifizierter Personen beziehungsweise externer Fachstellen.

Eigenständige Ermittlungen, wiederholte Befragungen betroffener Minderjähriger oder unmittelbare Konfrontationen zwischen betroffenen und beschuldigten Personen dürfen nicht ohne geeignete fachliche und rechtliche Grundlage durchgeführt werden.

Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten sind die erforderlichen weiteren Schritte unter Beachtung gesetzlicher Verpflichtungen und nach Möglichkeit unter Einbindung geeigneter Fachstellen zu prüfen und einzuleiten.

Bei unmittelbarer Gefahr sind unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen zu setzen und erforderlichenfalls Polizei oder Rettungsdienste zu verständigen.

(6) Disziplinarrechtliche Behandlung

Für die Einleitung und Durchführung förmlicher Disziplinarverfahren sowie für die Verhängung von Sanktionen gelten ausschließlich die Zuständigkeiten und Verfahren der Statuten, der Sport- und Wettkampfordnung und der Disziplinarordnung des ÖFMC in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Insbesondere bleiben die Entscheidungsbefugnisse der Disziplinarkommission, der Berufungsinstanz und der zuständigen Verbandsorgane unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband bleibt ausschließlich der Generalversammlung gemäß den Statuten vorbehalten.

Präventions- und Schutzbeauftragte übernehmen keine Aufgaben einer Ermittlungsbehörde oder Disziplinarinstanz.

(7) Rechte der Beteiligten

Bei sämtlichen Maßnahmen sind das Wohl und die Sicherheit betroffener Personen sowie die Rechte aller Beteiligten zu wahren.

Meldungen und Verdachtsfälle dürfen nicht mit einer bereits festgestellten schuldhaften Verfehlung gleichgesetzt werden.

Die Unschuldsvermutung und das rechtliche Gehör sind bei förmlichen Verfahren entsprechend den geltenden Bestimmungen zu beachten.

(8) Beratung und externe Unterstützung

Betroffene und hinweisgebende Personen können unabhängig von verbandsinternen Verfahren externe Fach- und Beratungsstellen kontaktieren.

Als Anlaufstellen kommen insbesondere infrage:

- vera* – Vertrauensstelle für Betroffene von Gewalt und Belästigung im Sport: www.vera-vertrauensstelle.at
- 100 % Sport / SAFE SPORT: www.safesport.at

- Gewaltinfo: www.gewaltinfo.at
- die möwe – Kinderschutzzentren: www.die-moewe.at
- Rat auf Draht: Telefon 147
- Polizei: Notruf 133
- Rettung: Notruf 144

Die Einbindung externer Stellen richtet sich nach der jeweiligen Situation und den geltenden rechtlichen Verpflichtungen.

(9) Verfahrensabgrenzung

Die Bearbeitung einer Safe-Sport-Meldung ist von einem förmlichen Disziplinarverfahren zu unterscheiden.

Die Ombudsstelle gemäß § 20 Abs. 3 SWO und § 8 Abs. 6 bis 8 DO ist insbesondere für das dort geregelte Beschwerdeverfahren gegen Teilnahmeausschlüsse vorgesehen. Sie ersetzt nicht die fachlichen Präventions- und Schutzanlaufstellen.

Das statutarische Schiedsgericht und die Zuständigkeiten staatlicher Behörden bleiben unberührt.

(10) Hinweise auf Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung, Grenzverletzungen oder andere schwerwiegende Schutzverletzungen können auch über das interne Hinweisgeber:innen-System (Whistleblowing-System) des ÖFMC eingebracht werden. Die Meldung kann nach Maßgabe der jeweils geltenden Whistleblowing-Richtlinie schriftlich, mündlich oder anonym erfolgen. Gehen über dieses System Meldungen mit Bezug zu Safe Sport oder Kinder- und Jugendschutz ein, ist unter Wahrung der Vertraulichkeit eine fachlich geeignete Bearbeitung in Abstimmung mit den zuständigen Präventions- und Schutzbeauftragten sicherzustellen. Eine Weitergabe personenbezogener Informationen erfolgt ausschließlich im rechtlich zulässigen und erforderlichen Umfang.

(11) Personen, die in gutem Glauben Hinweise auf mögliche Gewalt, Grenzverletzungen oder sonstige Schutzverletzungen melden oder an deren Aufklärung mitwirken, dürfen deswegen nicht benachteiligt, eingeschüchtert, diskriminiert oder sonstigen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich ein gemeldeter Verdacht nach fachlicher Prüfung nicht bestätigt. Wissentlich falsche oder verleumderische Meldungen bleiben hiervon unberührt. Die Bestimmungen der Whistleblowing-Richtlinie und der Disziplinarordnung des ÖFMC bleiben unberührt.

(12) Für Meldungen, die über das Whistleblowing-System eingebracht werden, gelten die dort festgelegten Verfahrensfristen, Dokumentationspflichten und Rückmelderegelungen. Diese stehen der unverzüglichen Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen, insbesondere bei unmittelbarer Gefährdung von Kindern, Jugendlichen oder anderen Personen, nicht entgegen. Die fachliche Bearbeitung von Safe-Sport-Meldungen und die Durchführung förmlicher Disziplinarverfahren bleiben entsprechend den jeweils anwendbaren Regelungen voneinander getrennt.

7 – Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Der ÖFMC verpflichtet sich zur regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung dieses Präventions- und Schutzkonzeptes.

Dazu zählen insbesondere:

- mindestens jährliche Überprüfung der Umsetzung und der bestehenden Präventionsmaßnahmen;
- regelmäßige Aktualisierung der sport- und organisationsbezogenen Risikoanalyse;
- Evaluierung von Meldewegen und Beschwerdemechanismen;
- Berücksichtigung von Erfahrungen aus Trainings, Wettkämpfen, Schulprojekten und internationalen Aktivitäten;
- Einbindung geeigneter externer Fachstellen;
- regelmäßige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- Durchführung mindestens eines jährlichen Netzwerktreffens der Vertrauenspersonen;
- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung nach wesentlichen Vorfällen, rechtlichen Änderungen oder strukturellen Veränderungen.

Die Koordination erfolgt durch die Stabsstelle Recht & Compliance. Die zuständigen Referate, Mitgliedsvereine und gegebenenfalls beratenden Fachgremien wirken im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche mit.

Die Ergebnisse der Evaluierung und erforderliche Verbesserungsmaßnahmen sind angemessen zu dokumentieren.

Dieses Konzept ist Bestandteil der verbindlichen Präventions- und Schutzstandards des ÖFMC. Verstöße können nach Maßgabe der Statuten, der Sport- und Wettkampfordnung und der Disziplinarordnung behandelt werden.

Die vorliegende Version 2 ersetzt nach wirksamer Beschlussfassung die bisherige Fassung vom 26.06.2024. Sie tritt frühestens mit Wirksamwerden der neuen ÖFMC-Statuten ab 01.01.2027 in Kraft.

Die jeweils geltende Fassung ist den Mitgliedsvereinen zugänglich zu machen und auf der Website des ÖFMC zu veröffentlichen.

Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf)

Version	Datum	Beschlussorgan	Art der Änderung	Verantwortlich	Kurzbeschreibung
V1	26.06.2024	Präsidium	Erstfassung	Geschäftsstelle	Erstfassung des Konzepts zur Prävention interpersoneller Gewalt
V2	Stand: 28.10.2026 Beschluss: 18.11.2026	Präsidium	Inhaltliche Anpassung und redaktionelle Neufassung	Geschäftsstelle	Anpassung an die ÖFMC-Verbandsstruktur und aktuelle Safe-Sport-Standards; Harmonisierung mit Statuten, Verbandsordnungen und Whistleblowing-Richtlinie

Dieser Verlauf dient der internen Nachvollziehbarkeit und wird mit jeder beschlossenen Änderung fortgeführt. Maßgeblich ist stets die vom Präsidium beschlossene und veröffentlichte Fassung dieses Konzepts.